

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Eric Dautriat
Exekutivdirektor
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
TO 56/6
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, den 29. Januar 2014
GB/AP/mch/D(2014) 228 C 2013 -1269
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Erhebung und Verarbeitung von Daten im Rahmen des Rahmens für Interessenkonflikte bei dem Gemeinsamen Unternehmen und der Interessenserklärung, die von den Mitarbeitern und anderen Akteuren des Gemeinsamen Unternehmens vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Gemeinsamen Unternehmen zu unterzeichnen ist (Fall 2013-1269)

Sehr geehrter Herr Dautriat,

ich beziehe mich auf die Meldung zur Vorabkontrolle der oben genannten Verarbeitungen beim Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky („CSJU“), die Sie am 15. November 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) eingereicht haben.

In Ihrer Meldung heißt es, dass personenbezogene Daten vom CSJU zum Zweck der Beurteilung bestimmter beruflicher und/oder privater Aspekte von Mitarbeitern erhoben und verarbeitet werden, die möglicherweise bezüglich ihrer Tätigkeiten und Aufgaben beim CSJU zu einem (direkten oder indirekten) Interessenkonflikt führen könnten. Betroffene Personen sind der Exekutivdirektor, Mitarbeiter und andere Akteure des CSJU (wie Auftragnehmer, Mitglieder als Diensteanbieter für das CSJU, Praktikanten, Zeitpersonal und externe Sachverständige), die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine schriftliche Interessenserklärung unterzeichnen müssen.¹ Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts nimmt das CSJU eine

¹ In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass andere Akteure, die nicht als „CSJU-Akteure“ gelten, aber von einigen Teilen des Beschlussentwurfs des Exekutivdirektors erfasst werden (wie CSJU-Mitglieder, die an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen, ITD-Topic Manager usw.) in diesem Fall nicht betrachtet werden, da sie dem EDSB nicht ausdrücklich gemeldet wurden.

Bewertung vor, aufgrund deren Ergebnisse der Exekutivdirektor dann die entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen ergreift. Laut Meldung stützt sich die Verarbeitung auf Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die Finanzordnung des CSJU, einen Beschluss des Exekutivdirektors (noch anzunehmen), Artikel 11a des Beamtenstatuts der EU sowie Artikel 11 und 81 BBSB. [...]

In seiner Meldung gab das CSJU an, die Verarbeitung bringe gewisse Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) mit sich; sie beinhalte nämlich *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*.

Nach gründlicher Prüfung der in der Meldung beschriebenen Verarbeitungsvorgänge und der vom DSB des CSJU erhaltenen weiteren Auskünfte ist der EDSB aus den nachstehend dargestellten Gründen zu der Auffassung gelangt, dass die in diesem Zusammenhang erfolgende Verarbeitung von Daten **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung **zu unterziehen ist**.

Erstens geht es nach Ansicht des EDSB bei der Verarbeitung nicht um eine „Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person“, sondern um die Beurteilung bestimmter Tätigkeiten oder Gegebenheiten und deren Vereinbarkeit mit der Stellung der betroffenen Person innerhalb des CSJU. Die Verarbeitung dient also einer **objektiven Bewertung der betreffenden Tätigkeiten oder der betreffenden Gegebenheit**, nicht aber der Beurteilung des Mitarbeiters.² Der Verweis auf die Bewertung von „personal aspects“ (persönliche Aspekte) in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b sollte hier eng ausgelegt werden, denn er meint eine Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person, wie es auch in der französischen Originalfassung (und in der deutschen Fassung) heißt, in der restriktiver von *„des aspects de la personnalité“* die Rede ist.³

Zweitens ist die Verarbeitung nicht **„dazu bestimmt“**, die Persönlichkeit zu bewerten. Der Zweck der Verarbeitung dürfte vorrangig darin bestehen, (durch Gewährleistung der Unabhängigkeit der Bediensteten) ein unabhängiges Beamtenamt zu gewährleisten, und nicht, die betroffene Person direkt zu bewerten.

Im Hinblick auf EU-Bedienstete sei angemerkt, dass sie gemäß dem Statut (insbesondere Artikel 12a und entsprechende Artikel der BBSB) zu Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet sind. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann disziplinarisch gegen sie vorgegangen werden. Disziplinarmaßnahmen unterliegen jedoch unabhängig von der Art des Verstoßes der Vorabkontrolle.⁴ Diese Disziplinarverfahren bei Nichteinhaltung der im Statut verankerten Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung für Bedienstete, Interessenkonflikte zu vermeiden) sind gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sowieso vorab zu kontrollieren.

² Siehe sinngemäß die Argumentation des EDSB betreffend Erklärungen über externe Tätigkeiten im Fall 2007-0417 EMEA, Schreiben des EDSB vom 16. November 2007. Siehe ferner Fall 2012-0005 Ombudsman, Schreiben des EDSB vom 12. Januar 2012, in dem es heißt: *„l'article 12ter du Statut des fonctionnaires de l'union européenne vise principalement à une évaluation objective de l'impact potentiel de la nature de (futures) activités externe“*.

³ Auch in der deutschen Fassung heißt es „Persönlichkeit“ der zu bewertenden betroffenen Person.

⁴ Fall 2008-0685 Europäisches Parlament.

Auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sind die gemeldeten Verarbeitungen daher keiner Vorabkontrolle zu unterziehen. Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass andere Faktoren eine Vorabkontrolle rechtfertigen, sind wir selbstverständlich bereit, unsere Haltung noch einmal zu überdenken. Sollten Änderungen an der Verarbeitung vorgenommen werden, würden wir Sie bitten, die Frage der Erforderlichkeit einer Vorabkontrolle dieser Verarbeitung durch den EDSB erneut zu prüfen.

Die Behandlung von Interessenkonflikten scheint weitgehend in das Verfahren zur Einstellung neuer CSJU-Mitarbeiter integriert zu sein. Der EDSB fordert daher das CSJU auf, seine bestehende(n) Meldung(en) zur Einstellung von Mitarbeitern entsprechend zu ändern.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen möchte der EDSB noch einige Empfehlungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Interessenserklärungen aussprechen:

- Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage geht der EDSB davon aus, dass der Beschlussentwurf des Exekutivdirektors des CSJU angenommen wird und eine der Rechtsgrundlagen der Verarbeitung bilden wird. Diesbezüglich eine Anmerkung: Die Rechtsgrundlage wird, insbesondere in der Datenschutzerklärung, nicht korrekt angegeben. Es sollte nicht Artikel 22 der Gründungsverordnung, sondern der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky sein, die im Anhang der Gründungsverordnung (EG) Nr. 71/2008 enthalten ist. Beim Verweis auf die Finanzordnung des CSJU sollte ein konkreter Artikel angegeben werden.
- Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung usw. ausüben können, sieht das CSJU derzeit vor, dass derartige Ersuchen an den DSB zu richten sind (siehe Datenschutzerklärung). Gemäß der Verordnung ist jedoch der für die Verarbeitung Verantwortliche die Stelle, an die sich die betroffene Person zu wenden hat. Im vorliegenden Fall ist zwar das CSJU der für die Verarbeitung Verantwortliche, doch ist in Anbetracht ihrer Funktion bei der Bewertung und der Speicherung der Daten nach Auffassung des EDSB wohl eher die HR-Abteilung der „eigentliche“ für die Verarbeitung Verantwortliche. Wir empfehlen daher, das in der Datenschutzerklärung beschriebene Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu überarbeiten. Auskunft und Berichtigung sind bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beantragen. Der DSB kann jederzeit zusätzlich oder bei Problemen mit dem Zugang zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen hinzugezogen werden.
- In der Datenschutzerklärung fehlt der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Punkt iii verlangte Hinweis darauf, dass die betroffene Person das Recht hat, sich jederzeit an den EDSB zu wenden; dieser Hinweis sollte eingefügt werden.
- Die Formulare für die Interessenserklärung enthalten weitreichende Fragen zu unmittelbaren und mittelbaren Interessen. Der EDSB fordert das CSJU auf, zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die zu machenden Angaben verstärkt in Anlehnung an Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b des dem Entschlussentwurf des Exekutivdirektors angefügten Verhaltenskodex festzulegen, also nur die Erklärung finanzieller und anderer arbeitsbezogener Interessen in oder im Zusammenhang mit der Luftfahrtindustrie zu verlangen. Gleiches gilt für die Fragen nach Ehegatten und Haushaltsangehörigen, in denen der Umfang der zu machenden Angaben ebenfalls nicht klar festgelegt ist. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass überzogene Daten erhoben werden, und kann gewährleistet werden, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zweckentsprechend und erheblich sind.

- Ebenfalls aus Gründen der Datenqualität würde der EDSB mit Blick auf Angaben zu „Interessen aufgrund von Tätigkeiten in der Luftfahrtindustrie“ Überlegungen dazu anregen, ob es gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung notwendig und nicht überzogen ist, derartige Informationen ohne Befristung zu verlangen. Es könnte gerechtfertigt sein, die Frist zu verkürzen, innerhalb derer derartige berufliche Erfahrungen noch für einen möglichen Interessenkonflikt von Belang sein könnten.
- Da auch personenbezogene Daten von Ehegatten/Partnern und Haushaltsmitgliedern verarbeitet werden können, müssen auch diese betroffenen Personen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung informiert werden. Dies könnte beispielsweise durch Übersenden der Datenschutzerklärung auch an diese Personen geschehen. Sollte diese Information gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung einen unverhältnismäßigen Aufwand für das CSJU erfordern, könnte zur Information dieses Personenkreises zumindest eine Datenschutzerklärung auf die Website des CSJU eingestellt werden. Daneben könnte in die Erklärung eine Anweisung für alle CSJU-Akteure aufgenommen werden, Familienangehörige darüber in Kenntnis zu setzen, dass das CSJU Daten über sie verarbeitet und dass nähere Informationen auf der Website des CSJU zu finden sind. Unabhängig von diesem Recht auf Information ist zu bedenken, dass diese betroffenen Personen auch alle in Kapitel II Abschnitt 5 der Verordnung niedergelegten Rechte genießen, insbesondere das Recht auf Auskunft und Berichtigung.
- Schließlich sollten in der Datenschutzerklärung noch die Speicherfristen klargestellt und erläutert werden (derzeit laut Erklärung höchstens fünf Jahre, laut Meldung jedoch während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und danach so lange, wie für Prüf- oder Kontrollzwecke erforderlich). Der EDSB erinnert das CSJU daran, dass die Länge der Aufbewahrungsfrist durch den Zweck der (ursprünglichen oder weiteren) Verarbeitung gerechtfertigt sein muss, um im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu stehen. Das CSJU sollte daher durch den Zweck der Verarbeitung gerechtfertigte Aufbewahrungsfristen festlegen. Aufgrund der ihm vorliegenden begrenzten Informationen kann der EDSB nicht beurteilen, ob dies auf die vom CSJU vorgeschlagenen Speicherfristen zutrifft.
- Im Hinblick auf mögliche Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Interessenserklärungen (gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) empfiehlt der EDSB generell einen proaktiven Ansatz. Das CSJU sollte die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Interessenserklärung auch über mögliche Anträge auf Einsicht in diese Erklärungen informieren (vor allem in der Datenschutzerklärung).⁵ Es ist zu bedenken, dass eine solche Offenlegung als Übermittlung im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung gilt. Gemäß Artikel 8 Buchstabe b muss bei einer solchen Übermittlung ein Abwägen mit den berechtigten Interessen der betroffenen Person erfolgen. Betroffene Personen sollten im Einklang mit Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung aus zwingenden Gründen ein Recht auf Widerspruch gegen solche Übermittlungen oder Offenlegungen haben.

⁵ Siehe Hintergrunddokument des EDSB vom 24. März 2011 zum *Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager*, abrufbar unter: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die hier dargelegten Auffassungen den einschlägigen Personen im CSJU übermitteln und uns **innerhalb von drei Monaten** nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen zu den vorstehenden Empfehlungen informieren würden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Herrn Bruno MASTANTUONO, DSB – Clean Sky JU